



INFO UND ANMELDUNG: RICHTER L⁺

Allgemeines

Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form jeweils mitgemeint.
Die Verantwortung für alle Belange wie Rekrutierung und Einsatz, Ernennung, Kurse, Aus- und Weiterbildung, disziplinarischen Massnahmen und Aberkennung von Offiziellen obliegt der Fachkommission Ressort Technik im Auftrag der Disziplin Dressur Swiss Equestrian, gemäss Org. Reglement von Swiss Equestrian.

Definition Richter L⁺

Der L⁺ Richter ist befugt, an allen Turnieren sämtliche Programme JP, GA, R, L (JP01-06, GA01-10, L11-20), und alle CC-Programme, sowie nach der Ernennung durch die Fachkommission Technik Dressur von Swiss Equestrian alle M Programme zu richten, zusammen mit zwei M Richtern und selbst nicht bei C.

Ernennungsbedingungen

- Mind. 2 Jahre als L Richter
- 4 Assists in M Prüfungen bei spez. dafür vom Ressort Technik bezeichneten Richtern (siehe Liste)
- 2 Kurstage pro Jahr
- mindestens 20 Einsätze mit mehr als 15 Teilnehmer, davon mindestens 2 in M Prüfungen
- Kandidat meldet sich bei der FAKO Ressort Technik Dressur
- Vorgängig die Richterranglisten der 2 M Prüfungen der verantwortlichen Person Offizielle von Swiss Equestrian übermitteln

Publikation

Die Richter L⁺ werden auf der Internetseite www.swiss-equestrian.ch veröffentlicht.

Altersbegrenzung

Die Tätigkeit als Richter endet am Ende des Jahres, in dem dieser 75 Jahre alt wird.

Kurse

Obligatorisch ist der Besuch von mindestens zwei ausgeschriebenen, offiziellen Dressurrichterkursen der Disziplin Dressur pro Jahr. Davon darf ein ausgeschriebener Online Kurs dabei sein.

Empfohlene Literatur

- Richtlinien für Reiten und Fahren, Grundausbildung für Reiter und Pferd, Band 1 und 2, Herausgeber: FN Verlag der deutschen Reiterlichen Vereinigung
- Wegleitung für Dressurprüfungen
- Reglemente Swiss Equestrian

Richtereinsätze pro Jahr

Von einem Dressurrichter werden pro Jahr mindestens acht Richtereinsätze verlangt.
Falls der L⁺ Richter in zwei Jahren nicht mindestens 8 M Prüfungen gerichtet hat, wird er zurückgestuft.

Verantwortung

Von einem Richter wird verlangt, dass er sich an die Reglemente und Weisungen von Swiss Equestrian hält, und als Vertreter der Disziplin Dressur durch tadelloses Auftreten überzeugt. Bei Nichteinhalten oder wiederholten Beanstandungen kann auf Antrag des Ressorts Technik der Disziplin Dressur von der Sanktionskommission ein disziplinarisches Verfahren eingeleitet und eine Sanktion gemäss Anhang I zum GR ausgesprochen werden.

Beurlaubung

Der Richter kann ein Gesuch um Beurlaubung von der Richtertätigkeit stellen. Nach drei Jahren Urlaub wird eine neue Richterprüfung verlangt.

Eigene Starts

Ein Richter ist berechtigt, an derselben Veranstaltung sowohl zu richten als auch selbst zu starten. Reiten und richten in derselben Kategorie (Beispiel L 12 und L 14) am gleichen Tag wird jedoch untersagt.

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement von Swiss Equestrian und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.

Gültig per 01.01.2025



Name:

Swiss Equestrian

Postfach 726

Vorname:

Papiermühlestrasse 40 H

Strasse:

3000 Bern 22

PLZ / Ort:

[View Details](#)

Lizenznummer:

Teles

Nagel:

Gesuch zur Ernennung L⁺ Dressurrichter

Ich habe von den Bedingungen Kenntnis genommen und erfülle sie

Ich bin als Richter tätig seit:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Assist in M Prüfungen (mindestens 4)

M Prüfungen gerichtet (mindestens 2). Diese Richterranglisten müssen der Chefin Technik geschickt werden.